

EINSCHREIBEN

Landesgericht Korneuburg

z. Hd. Fr. Mag. Lydia Rada

Landesgerichtsplatz 1

2100 Korneuburg

Innsbruck, 16.02.21 III

Betrifft: 501- Hv 3/21p

Sehr geehrte Fr. Mag. Lydia Rada,

ich ersuche Sie dieses Schreiben dem Gerichtsakt bei zu legen. Ich möchte noch abschließend zwei Sachverhalte mitteilen bzw. einbringen.

Außergerichtliche Ermordungen und Totschläge ohne Einhaltung der Menschenrechte, die vor allem unschuldige Menschen (zu über 98 %) niedermetzeln bzw. zerfetzen, darf nicht weiterhin von Österreich unterstützt werden! In Österreich gibt es seit 1968 keine Todesstrafe mehr, aber Österreich **beteiligt sich durch die Königswarte beim außergerichtlichen Morden.** Hier fehlt ein Mindestanstand und Einhaltung von internationalen Gesetzen.

Österreichs Beamte (Polizei, HNaA, BVT, u. a.) unterliegen einem **besonderen Treueverhältnis** zu ihrem Dienstgeber, womit auch einen „**gewissenhafte Befolgung von in Geltung stehenden Gesetzen** und Verordnungen verbunden sei.“ Dies soll der Aufrechterhaltung des „Vertrauens der Allgemeinheit“ in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben von im öffentlichen Dienst Beschäftigten dienen, da diesen besondere Bedeutung zukommt. Dies dient der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und des dafür notwendigen Ansehens der Beamtenschaft. Sinngemäß hat der Beamte auch gerichtlich strafbare Handlungen sowie Verwaltungsübertretungen zu unterlassen.

Der Inhalt der Treuepflicht des Beamten ist im Zusammenhang des § 43 Abs. 1 BDG 1979 in Verbindung mit der Pflicht zur rechtmäßigen Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben zu sehen, im Hinblick auf das außerdienstliche Verhalten des Beamten besteht ein Zusammenhang mit dem Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit auf die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben. Dies kommt in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Ausdruck, wonach bei der Beurteilung **der Schwere einer Dienstpflichtverletzung als gravierend in Gewicht fällt, wenn der Beamte gerade jene Rechtsgüter verletzt, deren Schutz zu seinen dienstlichen Aufgaben gehört.** (vgl. etwa die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. November 2001, ZI. 200/09/0021, und vom 6. November 2012, ZI. 2012/09/0044). (VwGH 03.10.2013, ZI 2013/09/0077)

Durch die verfassungswidrige Abhörstation Königswarte wird das Vertrauen in die Beamtenschaft und in unseren Rechtsstaat bzw. Rechtsstaatlichkeit der Allgemeinheit zerstört und ein Rechtsbankrott dadurch begründet. Niemand darf über dem Gesetz stehen.

Noch immer in Erwartung der Beistellung eines Verfahrenshelfers verbleibe ich mit freundlichen Grüßen aus dem per Amtsmisbräuche verfassungswidrig agrarausgeraubten Tirol, Klaus Schreiner